

ERKLÄRUNG

zu Personal-, Geräte- und Sachausgaben

Wir versichern, dass

1. Aufwendungen für Personal- und Honorarkosten für eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung in der Erwachsenenbildung (RLDigEB) nur abgerechnet werden, sofern diese nicht bereits durch die Grundförderung nach § 12 ThürEBG sowie die Projektförderungen nach §§ 13, 14 Abs. 2, 15 oder §17 ThürEBG finanziert sind.
2. die Personal- und Honorarkräfte zusätzlich für die Erfüllung des Zuwendungszweckes benötigt werden, die abgerechneten Mittel nicht der Personalmehrung dienen, dem Ausbau oder der organisatorischen Vervollkommnung zur Erfüllung der Kernaufgaben und nicht durch den Träger oder Dritte finanziert werden.
3. Geräte- und Sachausgaben nur insoweit abgerechnet werden, als sie speziell für das Vorhaben erforderlich, im Einzelnen nachweisbar, im Rahmen der Grundförderung nach § 12 ThürEBG bzw. nach § 17 ThürEBG nicht finanzierbar und nicht durch den Träger oder Dritte finanziert werden. Die Geräte gehören nicht zur Grundausstattung des Antragstellers, es sei denn, dass Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Geräte gemäß Ziffer 2 der RLDigEB für die Konzeptumsetzung unbedingt notwendig sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers und Stempel